

Vertrag
über die Erbringung der Kurzstudie
„Verfassungsrechtliche Grundlagen
für eine Vereinbarung „DigitalPakt Schule“
zwischen Bund und Ländern“

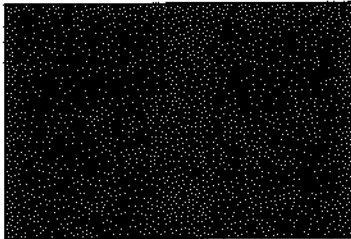
Bundesministerium für Bildung und Forschung	
Eing.:	17. Okt. 2017
Anl.:	
Az.:	

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), 53170 Bonn

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

und



- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

- gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile, Rangfolge	3
§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers	3
§ 4 Abnahme.....	4
§ 5 Vergütung	4
§ 6 Fälligkeit und Auszahlung der Vergütung.....	5
§ 7 Zusammenarbeit, Eskalation.....	5
§ 8 Nutzungsrechte	5
§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	6
§ 10 Haftung.....	7
§ 11 Vertragsstrafe.....	8
§ 12 Vertragslaufzeit.....	8
§ 13 Kündigung	8
§ 14 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen.....	10
§ 15 Schlussbestimmungen.....	10

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung der in der Angebotsskizze (**Anlage 1**) beschriebenen Kurzstudie „*Verfassungsrechtliche Grundlagen für eine Vereinbarung „DigitalPakt Schule“ zwischen Bund und Ländern*“ (im Folgenden: Kurzstudie) sowie die persönliche Teilnahme an einem Erörterungstermin in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Dienstsitz Berlin.

§ 2 Vertragsbestandteile, Rangfolge

(1) Bestandteile dieses Vertragswerks sind:

- a) dieser Vertrag zur Erbringung der Kurzstudie;
- b) die Angebotsskizze (Anlage 1);
- c) die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.

(2) Im Falle von Widersprüchen gelten die unter § 2 Abs. 1 genannten Bestandteile des Vertragswerks in der in § 2 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt.

§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Die Leistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den Vorgaben dieses Vertrags und der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Vertragsbestandteile.

(2) Der Auftragnehmer beginnt mit dem Auftrag am Tag der Zuschlagserteilung und ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung innerhalb der in § 3 Abs. 4 festgelegten Frist ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen.

(3) Der Auftragnehmer erledigt die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und höchstpersönlich. Im Übrigen ist der Auftragnehmer in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit frei, soweit sich aus den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung nichts anderes ergibt.

(4) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber sämtliche Ergebnisunterlagen rechtzeitig bis spätestens zum **19.10.2017** vor. Die Ergebnisunterlagen sind jeweils in 2-facher Ausfertigung in Schriftform sowie zusätzlich einfach elektronisch als pdf-Dateien sowie als bearbeitbare Datei (dxf, dwg, doc, xls etc.) vorzulegen.

(5) Erkennt der Auftragnehmer, dass der in § 3 Abs. 4 festgelegte Termin nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Satz 1 entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und fristgemäßen Leistungserbringung. Auch die Haftung wegen Verzugs sowie die Regelung des § 5 bleiben von Satz 1 unberührt.

(6) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung verpflichtet, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ vom 11.07.2003, die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30.07.2004 sowie das „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung“ vom 08.11.2004 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Abnahme

(1) Die Kurzstudie bedarf einer förmlichen Abnahme in Form einer schriftlichen Billigung des Auftraggebers. Die Billigung oder die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kurzstudie wird spätestens bis zum 30.11.2017 erfolgen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass die zu prüfenden Punkte vollständig, nachvollziehbar und detailliert aufbereitet sind und die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen in der Kurzstudie für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind.

(2) Verweigert der Auftraggeber die Billigung der Kurzstudie ganz oder teilweise, wird er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einräumen. Kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung innerhalb der Frist nicht nach, gilt die Billigung als nicht erteilt.

§ 5 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen aus diesem Vertrag ein Pauschalhonorar i.H. v. [REDACTED] Euro pro Seite zzgl. Umsatzsteuer für den sich aus der Angebotsskizze (Anlage 1) ergebenden Umfang der Kurzstudie von 20 Seiten (maximal [REDACTED] Euro zzgl. USt.).

(2) Reisekosten, die für persönliche Teilnahme an dem Erörterungstermin im BMBF (§ 1) erforderlich sind, werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet.

(3) Im Übrigen sind mit der Vergütung alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich eines persönlichen Erörterungstermins im BMBF (Dienst-

sitz Berlin) und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten, Steuern und Abgaben sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.

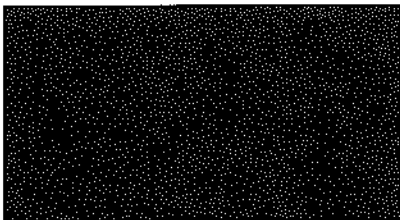
(4) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

(5) Das Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Fälligkeit und Auszahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird in einer Rate an den Auftragnehmer nach entsprechender Rechnungsstellung ausgezahlt. Die Fälligkeit tritt innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung, frühestens jedoch am Tag nach Abnahme der Kurzstudie ein.

(2) Die Vergütung wird auf folgendes Konto überwiesen:



§ 7 Zusammenarbeit, Eskalation

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Er wird den Auftragnehmer über alle Vorgänge und Umstände informieren, die aus Sicht des Auftraggebers für Inhalt und Zweck der Kurzstudie erforderlich sind.

(2) Treten bei der Durchführung des Vertrags Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auf, werden die Vertragsparteien alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, diese sachgerecht und ohne Zeitverzug zu lösen. Zu diesem Zweck legen die Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsschluss einen angemessenen Eskalationsmechanismus fest.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten urheber-

rechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung (insbesondere Schriftstücke, Aufzeichnungen und Berechnungen), insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter angemessener namentlicher Nennung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Zustimmung für jeden Einzelfall befugt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber sind durch die aus dem Vertrag folgende Vergütung abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.

(4) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Kurzstudie insgesamt oder von Teilen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten, mit denen er im Rahmen der Auftragsausführung oder zu diesem Zweck, in Kontakt tritt, schriftlich und mündlich angemessen darauf hinzuweisen, dass er Leistungen für die Bundesregierung wahrnimmt.

(6) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verwendet sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die er im Rahmen der Durchführung des Auftrags erhält, ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Solange und soweit solche Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht allgemein bekannt sind oder der Auftraggeber einer Weitergabe nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer diese zeitlich unbegrenzt streng vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Die unternehmens- bzw. konzerninterne Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Materialien ist insoweit gestattet, als gesellschafts- und insbesondere konzernrechtliche Berichts- und Informationspflichten dies erfordern. Zudem ist der Auftragnehmer zur Offenlegung von Informationen, Unterlagen und Materialien ge-

genüber Behörden insoweit berechtigt, als er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

(2) Eine Weitergabe dieser Informationen, Unterlagen und Materialien an Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ist dem Auftragnehmer nur insoweit gestattet, als dies zur Auftragsdurchführung unabdingbar ist.

(3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrags gewonnenen Erkenntnisse sowie Auskünfte an die Presse darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere hat er bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers oder Dritter, die er im Rahmen der Auftragsdurchführung erhält, das Datengeheimnis nach den jeweils einschlägigen Landesdatenschutzgesetzen, gemäß § 5 BDSG und §§ 91 ff. TKG zu wahren und Maßnahmen entsprechend den jeweils einschlägigen Landesdatenschutzgesetzen sowie § 9 BDSG zu treffen, um eine den Vorschriften der Datenschutzgesetze entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vertragsparteien sicherzustellen.

(5) Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter der Verpflichtung zum Datenschutz nachkommen. Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung und Nutzung von Daten ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, sorgfältig ausgewählt worden sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers oder von Dritten erlangten Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

(6) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber oder der jeweils nach Landes- oder Bundesrecht zuständige Beauftragte für den Datenschutz während der Betriebs- und Geschäftszeiten berechtigt ist, die Einhaltung der Regelungen über den Datenschutz im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die gewissenhafte Erstellung der Kurzstudie. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag.

(2) Die Haftungsobergrenze für Schadensersatzansprüche beträgt:

- pro Schadensereignis: 5 % des Netto-Vertragsvolumens;
- pro Kalenderjahr (unabhängig von dem Vertragsbeginn und -ende): 25 % des Netto-Vertragsvolumens.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln und im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes. Sie gilt auch nicht für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % bis 2,5 % der Netto-Gesamtvergütung zu zahlen, wenn er die Vorgaben zur Vertraulichkeit und/oder zum Datenschutz (§ 9) nicht einhält. Der Auftraggeber legt die Vertragsstrafe einzelfallabhängig im vorgenannten Rahmen nach billigem Ermessen fest, wobei er insbesondere das Gewicht des Vertragsverstößes und seine Folgen berücksichtigt. Bei mehrfachen Verstößen wird die Höhe der monatlichen Gesamtvertragsstrafe auf 5 % der Netto-Gesamtvergütung begrenzt.

§ 12 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom 29.09.2017 und endet mit Ablauf des 30.11.2017, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 13 Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer die Kurzstudie innerhalb der festgelegten Frist (§ 3 Abs. 4) nicht ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist;
- sich der Auftragnehmer im Insolvenzverfahren oder in der Liquidation befindet oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde;
- ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vorschriften zur Abführung von Sozialabgaben festgestellt wird, und der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die diesem Vertrag zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die einem vergleichbaren Vertrag des Auftraggebers zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- entsprechend § 133 Abs. 1 Nr. 2 GWB zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag oder – in Erweiterung des § 133 Abs. 1 Nr. 2 GWB – ein solcher während der Vertragslaufzeit eintritt;
- Rechte Dritter dem Erwerb der Nutzungsrechte nach § 8 entgegenstehen;
- der Auftragnehmer trotz Ablaufs einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist seinen Leistungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- eine erhebliche oder wiederholte Verletzung der Vorgaben zur Vertraulichkeit und/oder zum Datenschutz gemäß § 9 vorliegt;

(3) Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Umstände schriftlich zu erklären.

(4) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder hat der Auftragnehmer aus wichtigem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragene Leistung die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen.

§ 14 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

(2) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, sämtliche Schriftstücke sowie jedes Material, das Angelegenheiten des Auftraggebers betrifft, sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben. Gleiches gilt für die Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassen hat. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an den vorbezeichneten Unterlagen, Schriftstücken und Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.


§ 15 Schlussbestimmungen

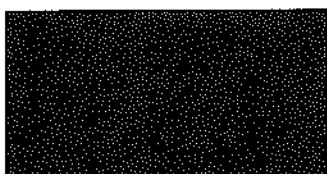
(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur schriftlich und nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. § 139 BGB ist nicht anwendbar.

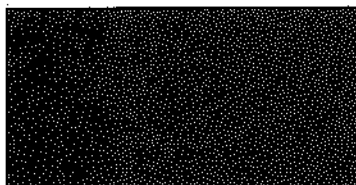
, den... 4.10.17



Berlin, den...28.09.2017

Bundesministerium für
Bildung und Forschung

Im Auftrag





Skizze Gutachten für das BMBF

Verfassungsrechtliche Grundlagen für eine Vereinbarung „DigitalPakt Schule“ zwischen Bund und Ländern

Das Projekt eines Digitalpakts Schule zwischen Bund und Ländern wirft die verfassungsrechtliche Frage auf, ob der Bund den Ausbau einer digitalen Infrastruktur an öffentlichen Schulen im formalisierten Einvernehmen mit dem Ländern finanziell fördern darf – oder ob er damit gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verstößt.

Grundsätzlich könnte eine solche Kooperation gegen die Schulhoheit der Länder, das Verbot der Mischverwaltung und gegen die finanzverfassungsrechtlichen Regeln der föderalen Mittelverteilung verstoßen. Als eine erste Ausnahme von diesen Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht thematisch eng umgrenzte und sachlich gerechtfertigte Kooperationen anerkannt. Ob eine solche vorliegt, erscheint jedoch (auch angesichts BVerfGE 119, 331 [364, 367]) zweifelhaft.

Überzeugender erscheint eine Rechtfertigung aus Art. 91c Abs. 1 GG. Freilich ist diese Norm in vielerlei Hinsicht umstritten. Während klar sein dürfte, dass eine staatsvertragliche Regelung von ihr umfasst ist, stellen sich weitere Fragen: Eine Begutachtung wird sich sorgsam um das Problem des systematischen Verhältnisses zwischen Abs. 1 und Abs. 2 zu kümmern und die Tatbestandsmerkmale des „Zusammenwirkens“ und des für „ihre Aufgabenerfüllung Benötigten“ zu prüfen haben.

Der Verfassungsgeber hatte bei Art. 91c Abs. 1 GG den Fall einer Förderung von IT-Infrastruktur an Schulen durch den Bund sicherlich nicht vor Augen. Es ging bei der Schaffung der Norm um die Verknüpfung und Standardisierung von vorhandenen IT-Systemen. Nach kurzer Prüfung erscheint es allerdings schwer vorstellbar, dass die Gestaltung bestimmter Kompetenzfelder, soweit diese sich im Bereich der IT halten, auf Grundlage der Norm als zulässige Kooperationsgegenstände ausgeschlossen werden muss. Sollte eine Kooperation grundsätzlich zulässig sein, wäre im Anschluss zu prüfen, wie genaue Modalitäten eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern enthalten darf.

Gegebenenfalls wird es sich anbieten, ergänzend Art. 104c Satz 1 GG als verfassungsrechtliche Grundlage für die Vereinbarung zu prüfen.

Eine genaue verfassungsrechtliche Prüfung dürfte einen Umfang von ca. 20 Seiten haben.